

# Statuten

Basketballclub Seuzach-Stammheim



## Allgemeines

Im Sinne einer sprachlichen Vereinfachung sind alle Personen in der männlichen Bezeichnung aufgeführt. Die Statuten gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Die Statuten sind für alle Mitglieder auf der Homepage des Basketballclubs Seuzach-Stammheim ersichtlich.

## Im Text verwendete Abkürzungen

Basketballclub Seuzach-Stammheim	BCSS
Generalversammlung	GV
Jugend und Sport	J + S

## Verlauf

Datum	Änderungen
17.05.2011	Schlussbestimmung der ersten Statuten des BCSS

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeines</b>	2
<b>Im Text verwendete Abkürzungen</b>	2
<b>Verlauf</b>	2
<b>Name, Sitz und Zweck</b>	5
<i>Name und Sitz</i>	5
Art. 1 Name, Sitz	5
<i>Zweck</i>	5
Art. 2 Zweck	5
Art. 3 Neutralität	5
Art. 4 Mitgliedschaft des Vereins	5
<b>Mitgliedschaft</b>	5
<i>Mitgliedschaftskategorien</i>	5
Art. 5 Mitglieder	5
Art. 6 Aktivmitglieder	5
Art. 7 Passivmitglieder	6
Art. 8 Ehrenmitglieder	6
<b>Mutationen</b>	6
Art. 9 Eintritte	6
Art. 10 Austritte	6
Art. 11 Ausschluss	6
Art. 12 Mutationsmeldung	6
<i>Pflichten der Mitglieder</i>	6
Art. 13 Interesse des Vereins	6
Art. 14 Mitgliederbeiträge	6
Art. 15 Besuch der GV	7
Art. 16 Unfallversicherung	7
Art. 17 Aufgabenpflicht	7
Art. 18 Besuchspflicht	7
<i>Rechte der Mitglieder</i>	7
Art. 19 Stimm und Wahlrecht	7
<b>Organisation</b>	7
<i>Vereinsjahr</i>	7
Art. 20 Vereinsjahr	7
<i>Organe</i>	7
Art. 21 Organe	7
<i>Generalversammlung</i>	8
Art. 22 Oberstes Organ	8
Art. 23 Einladung	8
Art. 24 Anträge	8
Art. 25 Geschäfte/Traktanden	8
Art. 26 ausserordentliche GV	8
Art. 27 Stimm- und Wahlrecht	8
Art. 28 Mehrheit	8
<i>Vorstand</i>	9
Art. 29 Zusammensetzung	9
Art. 30 Amtsdauer	9
Art. 31 Konstitution	9
Art. 32 Sitzungen	9

Art. 33 Aufgaben	9
Art. 34 Beschlussfähigkeit	10
<i>Rechnungsrevisoren</i>	10
Art. 35 Rechnungsrevisoren	10
<b>Finanzen</b>	10
Art. 36 Finanzierung	10
Art. 37 Haftbarkeit	10
<b>Auflösung</b>	10
Art. 38 Auflösung des Vereins	10
<b>Statuten</b>	11
Art. 39 Statutenrevision	11
<b>Schlussbestimmung</b>	11
Art. 40 Statutengenehmigung	11

## **Name, Sitz und Zweck**

### ***Name und Sitz***

#### **Art. 1 Name, Sitz**

Der Basketballclub Seuzach-Stammheim (im Folgenden BCSS genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Seuzach. Er entstand im Jahre 2011 durch die Fusion des 1990 gegründeten Basketballclub Seuzach sowie dem 1998 gegründeten Basketballclub Stammheim.

### ***Zweck***

#### **Art. 2 Zweck**

Der BCSS bezweckt die Pflege des Basketballsportes für Mitglieder aller Altersstufen in Seuzach und Stammheim und fördert die Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Er nimmt am Spielbetrieb von Probasket und Swissbasket teil und legt Wert auf Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

#### **Art. 3 Neutralität**

Der BCSS ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 4 Mitgliedschaft des Vereins**

Der BCSS ist Mitglied des Nord-Ostschweizer Basketballverband (Probasket) und gehört dem Schweizerischen Basketballverband (Swiss Basketball) an. Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

## **Mitgliedschaft**

### ***Mitgliedschaftskategorien***

#### **Art. 5 Mitglieder**

Der BCSS besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

#### **Art. 6 Aktivmitglieder**

Jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz kann Aktivmitglied werden. In den Verein wird aufgenommen, wer aktiv den Basketballsport ausüben will. Aktivmitglieder nehmen in der Regel am Training bzw. an den Meisterschaft- und Freundschaftsspielen sowie an den Wettkämpfen teil.

### **Art. 7 Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Voraussetzungen von Art. 6 nicht erfüllen, die aber mit einer Mitgliedschaft ihr Interesse am BCSS bezeugen wollen.

### **Art. 8 Ehrenmitglieder**

Mit der Ehrenmitgliedschaft können Personen geehrt werden, welche sich um den Verein oder den Basketballsport im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht haben.

## ***Mutationen***

### **Art. 9 Eintritte**

Der Eintritt in den BCSS kann jederzeit erfolgen. Clubintern ist es möglich in mehreren Mannschaften aktiv teilzunehmen. Kandidaten für die Aktivmitgliedschaft müssen vor ihrer Aufnahme vier Trainings besucht haben. Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Bei minderjährigen Bewerbern ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.

### **Art. 10 Austritte**

Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Austrittsgesuche werden in der Regel auf Ende des Vereinsjahres genehmigt.

### **Art.11 Ausschluss**

Über Ausschlüsse von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Mitglieder die ihre Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden.

### **Art. 12 Mutationsmeldung**

Die GV ist über Mutationen zu informieren.

## ***Pflichten der Mitglieder***

### **Art. 13 Interesse des Vereins**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung sowie der Trainer zu unterziehen.

### **Art. 14 Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der GV jährlich festgelegten Mitgliederbeitrages verpflichtet. Erfolgt der Beitritt während des Vereinsjahres, ist der Mitgliederbeitrag anteilmässig zu entrichten. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der ganze Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Zahlung des Mitgliederbeitrages ist im August fällig. Von der Beitragspflicht befreit sind Trainer Schiedsrichter und Mitglieder des Vorstandes. Sie haben nur für die Spieler-Schiedsrichter- und/oder Offiziellenlizenz aufzukommen.

### **Art. 15 Besuch der GV**

Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben obligatorisch. Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist eine Busse gemäss separatem Bussenreglement zu bezahlen. Abmeldungen müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Besuch der GV von Eltern der minderjährigen Vereinsmitglieder wird aktiv gefördert. Ihnen steht jedoch kein Wahlrecht zur Verfügung.

### **Art. 16 Unfallversicherung**

Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.

### **Art. 17 Aufgabenpflicht**

Neue Mitglieder ab 16 Jahren müssen im ersten Jahr keiner Aufgabe nachkommen. Im zweiten Jahr müssen sie entweder eine Offiziellenlizenz erwerben, sich für einen Schiedsrichterkurs melden oder einen Trainerlehrgang (Jugend und Sport Kurs) absolvieren. Sonst werden sie gemäss separatem Bussenreglement gebüsst.

### **Art. 18 Besuchspflicht**

In der Regel finden 1-2 Trainings pro Woche statt, welche regelmässig und pünktlich zu besuchen sind.

## ***Rechte der Mitglieder***

### **Art. 19 Stimm und Wahlrecht**

Die Aktivmitglieder besitzen an der GV das Stimm- und Wahlrecht und haben das Recht Anträge zu stellen.

## **Organisation**

### ***Vereinsjahr***

### **Art. 20 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai des Folgejahres.

### ***Organe***

### **Art. 21 Organe**

Die Organe des BCSS sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
-

## **Generalversammlung**

### **Art. 22 Oberstes Organ**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche GV findet zu Beginn des Vereinsjahres statt.

### **Art.23 Einladung**

Die Einladung erfolgt schriftlich unter der Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

### **Art. 24 Anträge**

Anträge sind spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen. Sämtliche Stimm- und Wahlberechtigten haben an der GV das Recht, zu den zu behandelnden Traktanden und Geschäfte, Anträge zu stellen.

### **Art. 25 Geschäfte/Traktanden**

Der ordentlichen GV steht zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder für ein Vereinsjahr
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren für ein Vereinsjahr
- Beschliessung von Statutenrevisionen und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Ehrungen

Weitere Geschäfte können traktandiert werden.

### **Art. 26 ausserordentliche GV**

Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder verlangt.

### **Art. 27 Stimm- und Wahlrecht**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Alle an der GV teilnehmenden Aktiv- und Vorstandmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 28 Mehrheit**

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusionen, Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## ***Vorstand***

### **Art. 29 Zusammensetzung**

Im Vorstand müssen folgende Ämter besetzt werden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Technischer Leiter
- J+S Verantwortlicher
- Beisitzer

Zu den Vorstandssitzungen können Trainer, Schiedsrichter etc. eingeladen werden. Sie haben nur beratende Stimme. Der Vorstand setzt sich so zusammen, dass jeweils mindestens zwei Mitglieder in Stammheim respektive Seuzach verankert sind und die jeweiligen Interessen der Ortschaften vertreten.

### **Art.30 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder dauert ein Jahr. Rücktritte sind dem Vorstand mündlich 2 Monate vor Ablauf der Amtszeit mitzuteilen.

### **Art. 31 Konstitution**

Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung des Präsidenten selbst. Er ist das Führungsorgan des Vereins.

### **Art. 32 Sitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft, als es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Vereinsjahr.

### **Art. 33 Aufgaben**

Dem Vorstand steht zu:

- Vertretung des BCSS nach aussen
- Vollziehung der Beschlüsse der GV
- Einsetzung der Trainer und Trainingsleiter
- Koordination der Trainings und Spiele
- Koordination der J+S Belange
- Koordination der Schiedsrichter- und Trainerausbildung
- Behandlung von Aufnahme und Ausschluss gemäss Art. 9 und 11
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die gemäss Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
- Protokollführung aller Sitzungen inklusive GV
- Verwalten des Vereinsvermögen
- Versicherungswesen
- Sponsorenkorrespondenz
- Übernahme von Anlässen

### **Art. 34 Beschlussfähigkeit**

Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten und durch Kollektivunterschriften der übrigen Vorstandsmitglieder je zu zweien.

## ***Rechnungsrevisoren***

### **Art. 35 Rechnungsrevisoren**

Als Rechnungsrevisoren sind zwei Personen zu wählen, welchen nicht dem Vorstand angehören dürfen. Es können auch aussenstehende als Revisoren eingesetzt werden. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht und stellen Antrag bezüglich Abnahme der Jahresrechnung.

## **Finanzen**

### **Art. 36 Finanzierung**

Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch:

- Mitgliederbeiträge
- freiwillige Beiträge und Geschenke
- Erträge aus Anlässen
- Sponsorengelder
- Ertrag des Vereinsvermögens

### **Art. 37 Haftbarkeit**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

### **Art. 38 Überschüsse**

Über die Verwendung von Überschüssen der Jahresrechnung entscheidet der Vorstand.

## **Auflösung**

### **Art. 39 Auflösung des Vereins**

Der Beschluss auf Auflösung des BCSS kann nur von der GV und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Aktivmitglieder gefasst werden. Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben.

## **Statuten**

### **Art. 40 Statutenrevision**

Diese Statuten können von jeder Generalversammlung geändert werden und bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Aktivmitglieder.

## **Schlussbestimmung**

### **Art. 41 Statutengenehmigung**

Diese Statuten wurden am 17. Mai 2011 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident

Der Aktuar